



Sexueller Übergriff (§ 177 Abs.1)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 Sexuelle Handlung

=> § 184 h Nr. 1:

a) Sexuell = eine Handlung, die das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand hat, unter Einsatz des eigenen oder fremden Körpers.

b) Im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit (Erheblichkeitsschwelle, § 184 h Nr.1).
Erheblich = Handlung, die nach Art, Intensität und Dauer eine sozial nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung des Rechtsguts sind.

1.2 Vornahme der Handlung

ist in allen Varianten möglich:

- a) als Handeln des Täters an der/dem Geschädigten oder
- b) durch die Geschädigten an dem Körper des Täters oder
- c) Täter bestimmt Opfer zu einer Handlung an sich selbst (ohne Körperkontakt mit Täter = „...von ihr vornehmen lässt“)
- d) Täter bestimmt Opfer zu einer Handlung an einer dritten Person
- e) Täter bestimmt Opfer zur Duldung der Handlung einer dritten Person am Opfer.

Bestimmen

= eine kommunikative Einwirkung auf das Opfer mit dem Zweck, dieses zu der sexuellen Handlung oder ihrer Duldung zu bewegen. Eine räumliche Anwesenheit des Täters ist nach dem Wortlaut nicht erforderlich, wodurch auch Einwirkungen per Internet erfasst sind ([BGH 4 StR 624/19](#)).

1.3 gegen den erkennbaren Willen

= wenn der Wille, die sexuelle Handlung nicht vorzunehmen oder zu gestatten, für einen objektiven Betrachter erkennbar war.

- Die Erkennbarkeit richtet sich nach dem Urteil eines objektiven Beobachters.
- Auch nonverbale Äußerungen (Abwehr, Wegdrehen, Wehren) können den entgegenstehenden Willen zeigen.
- Tatbestandsmäßig ist es auch, wenn bei grundsätzlich einverständlichem Sex „nur“ eine Vereinbarung über die Sexualpraktik vom Täter ignoriert wird (z.B.: heimliches Entfernen des Kondoms zumindest wenn ejakuliert wird: [KG Berlin 4 Ss 58/20](#), umstr.! Anders: Fischer StGB § 177 Rn.9 b).

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Schwere Fälle: Abs. 6 (insbesondere: Vergewaltigung) und

Qualifikationen: Abs. 5, 7, 8 (u.a.: Verwenden gefährlicher Werkzeuge, Waffen. *Kann in Prüfungen auch in den objektiven TB integriert werden*).

Sowohl Abs. 1 als auch Abs. 2 sind Grundtatbestände! Folge für den Prüfungsaufbau: Rechtswidrigkeit und Schuld im Anschluss prüfen. – Abs. 1 soll alle Fälle sexueller Handlung erfassen, die gegen den – irgendwie – erkennbaren Willen der Person geschehen. Abs. 2 enthält die früheren Fälle des aufgehobenen § 179 (Nr.1 und 2) sowie die Situation, dass das Opfer einen Willen aufgrund der Überraschung nicht bilden/betätigen kann (Nr. 3), sowie konkludente (Nr.4) und ausdrückliche (Nr.5) Nötigungen.

Lesetipps:

- Mitsch: Die erkennbare Willensbarriere gem. § 177 Abs.1, in: [KriPoZ 2021, Heft 2](#).